

Auf Grund des Art.7 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl 1993, S. 263), zuletzt geändert am 22. Juli 2008 (GVBl S. 460, ber. S. 580) erlässt die Gemeinde Lenggries folgende

## **Satzung für die Erhebung des Kurbeitrages**

### **§ 1 Beitragspflicht**

Personen, die sich zu Kur- oder Erholungszwecken im Kurgebiet der Gemeinde aufhalten, ohne dort ihre Hauptwohnung im Sinne des Melderechts zu haben, und denen die Möglichkeit zur Benutzung der Kureinrichtungen und zur Teilnahme an den Veranstaltungen geboten wird, sind verpflichtet, einen Kurbeitrag zu entrichten, soweit sie nicht nach § 7 befreit sind. Diese Verpflichtung ist nicht davon abhängig, ob und in welchem Umfang Einrichtungen, die Kurzwecken dienen, tatsächlich in Anspruch genommen werden.

### **§ 2 Kurgebiet**

- (1) Kurgebiet ist das Gemeindegebiet mit Ausnahme der Berggasthäuser Brauneckhaus, Quengeralm, Stiealm, Bayernhütte, Florianshütte, Kotalm und Lenggrieser Hütte Seekar.
- (2) Das Kurgebiet ist in die Kurbezirke I und II eingeteilt.

Der Kurbezirk I umfasst mit Ausnahme der in Kurbezirk II aufgeführten Ortsteile das gesamte Gemeindegebiet.

Der Kurbezirk II umfasst das Gebiet der Gemeindeteile Fall und Vorderriß.

- (3) Die genaue Abgrenzung der Kurbezirke ist aus einer Karte ersichtlich, die Bestandteil dieser Satzung ist und während der Dienststunden in der Gästeinformation, Rathausplatz 2 in Lenggries eingesehen werden kann.

### **§ 3 Entstehen, Fälligkeit und Entrichtung des Kurbeitrags**

- (1) Die Kurbeitragsschuld entsteht für jeden Aufenthaltstag mit Beginn des jeweiligen Tages.
- (2) Der Kurbeitrag wird mit dem Entstehen fällig.
- (3) Der Kurbeitrag ist an den zur Einhebung Verpflichteten (§ 6) oder, falls ein solcher nicht vorhanden ist, unmittelbar an die Gemeinde zu entrichten.

## **§ 4 Höhe des Kurbeitrags**

(1) Der Kurbeitrag wird nach der Anzahl der Aufenthaltstage berechnet. Angefangene Tage gelten als volle Tage. Die Tage der An- und Abreise werden als ein Aufenthaltstag berechnet.

(2) Der Beitrag beträgt pro Aufenthaltstag

a) in der Zeit vom 16.12. – 31.03. und 01.06. – 14.10 (Hauptsaison)

im Kurbezirk I

1. für Personen ab dem vollendeten 18. Lebensjahr Euro 1,50

2. für Kinder und Jugendliche ab dem vollendeten  
12. Lebensjahr bis zum vollendeten 18. Lebensjahr Euro 0,75

im Kurbezirk II

1. für Personen ab dem vollendeten 18. Lebensjahr Euro 1,30

2. für Kinder und Jugendliche ab dem vollendeten  
12. Lebensjahr bis zum vollendeten 18. Lebensjahr Euro 0,65

b) in der Zeit vom 01.04. – 31.05. und 15.10. – 15.12. (Nebensaison)

im Kurbezirk I

1. für Personen ab dem vollendeten 18. Lebensjahr Euro 1,20

2. für Kinder und Jugendliche ab dem vollendeten  
12. Lebensjahr bis zum vollendeten 18. Lebensjahr Euro 0,60

im Kurbezirk II

1. für Personen ab dem vollendeten 18. Lebensjahr Euro 1,00

2. für Kinder und Jugendliche ab dem vollendeten  
12. Lebensjahr bis zum vollendeten 18. Lebensjahr Euro 0,50

(3) Im Kurbeitrag ist die jeweils gültige gesetzliche Mehrwertsteuer enthalten.

## **§ 5 Erklärung des Kurbeitragspflichtigen**

(1) Kurbeitragspflichtige, die im Kurggebiet der Gemeinde übernachten, haben der

Gemeinde spätestens am Tage nach ihrer Ankunft mittels eines hierfür bei der Gemeinde erhältlichen Meldescheines die für die Feststellung der Kurbeitragspflicht erforderlichen Angaben zu machen.

- (2) Die Meldepflicht entfällt bei Personen, die nach § 6 Abs. 1 oder 3 gemeldet werden.

## **§ 6**

### **Einhebung und Haftung**

- (1) Natürliche und juristische Personen, die Kurbeitragspflichtige beherbergen oder ihnen Wohnraum überlassen, sowie Inhaber von Campingplätzen sind verpflichtet, der Gemeinde die Beitragspflichtigen innerhalb von zwei Tagen ab deren Anreise schriftlich bzw. elektronisch zu melden, sofern diese sich nicht selbst gemeldet haben. Sie sind weiterhin verpflichtet, den Kurbeitrag einzuheben, dem Gast die Gästekarte auszuhändigen und haften der Gemeinde gegenüber für den vollständigen Eingang des Beitrages. Verschriebene Meldescheine müssen der Gemeinde spätestens am jeweiligen Monatsende zurückgegeben werden.
- (2) Wenn Teilnehmer an Reisegesellschaften einen Pauschalsatz bezahlt haben, in dem der Kurbeitrag eingeschlossen ist, so ist an Stelle des nach Absatz 1 Verpflichteten der Reiseunternehmer zur Abführung des Kurbeitrags verpflichtet; er haftet der Gemeinde gegenüber für den Eingang des Beitrages.

## **§ 7**

### **Befreiung und Ermäßigung vom Kurbeitrag**

- (1) Von der Entrichtung eines Kurbeitrages sind befreit:
  - a) Kinder bis zur Vollendung des 12. Lebensjahres sowie das dritte und jedes weitere an sich nach dieser Satzung kurbeitragspflichtige Kind einer Familie, wobei zu einer Familie nur die Ehegatten und die wirtschaftlich von ihnen abhängigen Kinder gehören,
  - b) Schwerbehinderte mit einem Grad der Behinderung von 100 v. H.,
  - c) notwendige Begleitpersonen für Schwerbehinderte mit entsprechendem Ausweis,
  - d) Ortsfremde, die sich zur Ausübung ihres Berufes in Lenggries aufhalten und hierüber einen Nachweis erbringen,
  - e) Ortsfremde, die sich nur als Teilnehmer an Tagungen, Lehrgängen und Kursen und nicht länger als eine Übernachtung in Lenggries aufhalten und hierüber einen Nachweis erbringen. Teilnehmer an Tagungen, Lehrgängen und Kursen, die länger als eine Übernachtung in Lenggries bleiben, sind ab der ersten Übernachtung kurbeitragspflichtig.
- (2) Schwerbehinderte mit einem Grad der Behinderung ab 80 v. H. erhalten eine Ermäßigung von 50 v. H.
- (3) Die Gemeinde kann insbesondere, wenn eine soziale Härte vorliegt, in Einzelfällen von der Entrichtung eines Kurbeitrages befreien.

**§ 8****Besondere Vorschriften für Zweitwohnungsbesitzer**

- (1) Mit Personen, die ihre zweite oder eine weitere Wohnung in der Gemeinde haben und nach § 1 Kurbeitragspflichtig sind, kann die Gemeinde einen Jahrespauschalkurbeitrag vereinbaren. In der Vereinbarung können auch Regelungen über die Fälligkeit des Beitrags getroffen werden. Die Vereinbarung ist nur hinsichtlich des Zweitwohnungsbesitzers und seiner Familie im Sinne des § 7 Abs. 1 Ziffer a zulässig.
- (2) Die Gemeinde kann zur Feststellung der Kurbeitragspflicht verlangen, dass Inhaber von Zweitwohnungen ihr über die Benutzung der Zweitwohnung Auskunft geben.

**§ 9****Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am 1. April 2012 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 18.05.2009 außer Kraft.

GEMEINDE LENGGRIES  
Lenggries, 27.02.2012

Werner Weindl  
1. Bürgermeister